

**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der
Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim- Oderbruch
(Aufwandsentschädigungssatzung FF)**

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz –BbgBKG-) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] hat der Ausschuss des Amtes Barnim- Oderbruch in seiner Sitzung am 01.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt nur für die Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Barnim- Oderbruch und deren Mitglieder.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt wie folgt:

Funktion	monatliche AWE
Amtsbrandmeister	200,00 €
dessen Stellvertreter	64,00 €
Amtsjugendwart	90,00 €
dessen Stellvertreter	45,00 €
Ortswehrführer –Stützpunkt-	31,00 €
dessen Stellvertreter	15,00 €
Ortwehrführer	26,00 €
dessen Stellvertreter	13,00 €
Jugendwart	15,00 €

(2) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entsteht zum 1. eines Monats, in dem die Funktion wahrgenommen wird.

(3) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Funktion niedergelegt wird bzw. wenn die Funktion ununterbrochen länger als einen Monat nicht wahrgenommen wird. Erholungsurlaub bleibt hierbei außer Betracht.

(4) Ist eine Funktion nicht besetzt und wird daher von einer Vertretung in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält diese nach 2 Monaten für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben (zusätzlich) 50 von Hundert der für diese Funktion vorgesehenen Aufwandsentschädigung.

(5) Ist die Funktion einer Stellvertretung mit zwei Vertretern ausgestattet, so kann die vorgesehene Aufwandsentschädigung unter beiden Vertretern hälftig aufgeteilt werden.

(6) Durch Beschluss der Ortswehrführung kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z. B. säumige Dienstführung, wiederholtes

unentschuldigtes Fehlen bei dienstlichen Belangen usw.) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

(7) Die Aufwandsentschädigungen werden zum Ende eines Quartals auf die entsprechenden Konten der Funktionsträger überwiesen. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

(8) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

§ 3 Aufwandsentschädigung zur Kameradschaftspflege

(1) Jede bestehende Freiwillige Feuerwehr erhält zur Förderung der Kameradschaftspflege jährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

(2) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung zur Kameradschaftspflege entsteht mit Bestehen der FF zum Zahlungstermin.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird zum 30.01. eines jeden Jahres auf das Konto des entsprechenden Wehrführers überwiesen. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

(4) Die Verwendung der Aufwandsentschädigung zur Kameradschaftspflege ist durch geeignete Nachweise bis 31.12 eines jeden Jahres zu belegen. Werden keine Nachweise erbracht, entfällt die Zahlung der laufenden Aufwandsentschädigung zur Kameradschaftspflege.

§ 4 Aufwandsentschädigung zur Förderung der Jugendarbeit

(1) Jede Feuerwehr der eine Jugendfeuerwehr (JF) angeschlossen ist, erhält zur Förderung der Jugendarbeit jährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

(2) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung zur Förderung der Jugendarbeit entsteht mit Bestehen der JF zum Zahlungstermin.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird zum 30.01. eines jeden Jahres auf das Konto des entsprechenden Wehrführers oder Jugendwartes überwiesen. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

(4) Die Verwendung der Aufwandsentschädigung zur Förderung der Jugendarbeit ist durch geeignete Nachweise bis 31.12 eines jeden Jahres zu belegen. Werden keine Nachweise erbracht, entfällt die Zahlung der laufenden Aufwandsentschädigung.

§ 5 Aufwandsentschädigung zu Jubiläen der Feuerwehren/ Jugendfeuerwehren

(1) Jede bestehende Feuerwehr bzw. Jugendfeuerwehr, erhält zur Durchführung eines öffentlichkeitswirksamen Jubiläums eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

(2) Das Jubiläum wird ab Gründungsdatum jeweils in 5-Jahres- Schritten ermittelt.

§ 6 Aufwandsentschädigung Betreuung Ziel- und Messeinrichtung (FF- Sport)

(1) Je nach Häufigkeit der Betreuung der Anlage bei der Nutzung durch Feuerwehren, die nicht dem Amt Barnim- Oderbruch angehören, erhält jeder Verantwortliche (entspr. Anlage der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ziel- und Messeinrichtung (Feuerwehrsport) des Amtes Barnim- Oderbruch) eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den erzielten Einnahmen durch die Fremdnutzung und wird jährlich im Oktober abgerechnet sowie ausgezahlt. Hierbei gilt folgender Schlüssel:

$2/3$ der Einnahmen : Häufigkeit der Fremdnutzung x Betreuung durch den jeweiligen Verantwortlichen = jährliche AWE.

(3) Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf die Konten der entsprechenden Verantwortlichen. Eine Barauszahlung erfolgt nicht.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Februar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Barnim- Oderbruch vom 18.11.2014 außer Kraft.

Wriezen, den 01.11.2016


Karsten Birkholz
Amtdirektor